

fehl kann jedoch nicht allgemeiner Natur sein. Es muß sich vielmehr um einen konkreten Befehl handeln, der unmittelbar an einen bestimmten Unterstellten oder an eine bestimmte Gruppe von Unterstellten gerichtet ist und ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verbindlich verlangt. Die Nichtbefolgung bzw. Nichteinhaltung der verschiedensten Dienstvorschriften, Instruktionen, Anordnungen, Befehle usw., die allgemeinen Charakter haben und allgemein gültige militärische Normen beinhalten, kann daher - ausgenommen sind die Regelungen der §§ 261 - 265 StGB - keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Eine disziplinarische Verantwortlichkeit wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sind einige Bemerkungen zum Problem der Abgrenzung der kriminellen Befehlsverletzung zu den als Disziplinarvergehen zu wertenden Befehlsverletzungen erforderlich. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Handlung, eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen darstellt, sind der Charakter der begangenen Tat, die Schwere der eingetretenen Folgen sowie die Persönlichkeit des Täters von ausschlaggebender Bedeutung. In der Abgrenzung zwischen gerichtsstrafwürdigen und disziplinar zu ahnenden Befehlsverletzungen ist es deshalb immer erforderlich, die Folgen oder möglichen Folgen für die Disziplin oder Gefechtsbereitschaft der Truppe zu untersuchen und als eines der wichtigsten Kriterien dieser Abgrenzung anzuerkennen.

3. Zum Begriff des Vorgesetzten

Zur Behandlung dieser Norm ist es erforderlich, auf die Stellung des Vorgesetzten im System der militärischen Ordnung einzugehen, weil sich aus dem 9. Kapitel des StGB keine Begriffsbestimmung für den Vorgesetzten ergibt. Die Erklärung, wer Vorgesetzter ist, ergibt sich aus den militärischen Vorschriften. So sind nach der Innendienstvorschrift der NVA militärische Vorgesetzte:

a) Angehörige der NVA, denen Soldaten, Unteroffiziere oder